

Einwohnergemeinde Hölstein

Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Areal

(Nachtparkierreglement)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Personenkreis	3
§ 3 Bewilligung	3
§ 4 Haftung	3
§ 5 Gebührenerhebung	3
§ 6 Parkkarten	3
§ 7 Gebührenhöhe	4
§ 8 Vollzug	4
§ 9 Strafbestimmungen	4
§ 10 Rechtsschutz	4
§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts	4
§ 12 Inkrafttreten	5
Anhang zum Nachtparkreglement	6

GEMEINDE HÖLSTEIN Seite 3

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Hölstein, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Das Parkieren zwischen 22 Uhr und 06 Uhr von Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t über Nacht auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen in der Gemeinde Hölstein bedarf einer behördlichen Bewilligung.
- ² Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nur teilweise öffentlichen Grund beansprucht.
- ³ Im Übrigen gilt das Schweizerische Strassenverkehrsgesetz.

§ 2 Personenkreis

Als Fahrzeugbesitzerinnen und Fahrzeugbesitzer im Sinne dieses Reglements gelten die Halter und jene Personen, denen das Fahrzeug zur Benutzung überlassen wird.

§ 3 Bewilligung

- ¹ Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Parkfläche. Sie berechtigt Fahrzeugbesitzerinnen und Fahrzeugbesitzer lediglich, nach Massgabe der geltenden Vorschriften zu parkieren. Der Gemeinderat kann die parkierberechtigten Flächen und Strassenzüge einschränken.
- ² Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie Schneeräumungen, Umzüge und dergleichen, gelten auch für Fahrzeugbesitzer, die eine Bewilligung haben.

§ 4 Haftung

Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Beschädigungen und Diebstahl ab.

§ 5 Gebührenerhebung

- ¹ Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten.
- ² Die Gebühreneinnahmen werden für Instandstellungsarbeiten von Strassen, öffentlichen Parkplätzen sowie zur Deckung des Verwaltungsaufwandes aus dem Vollzug dieses Reglements verwendet.

§ 6 Parkkarten

- ¹ Für das Parkieren über Nacht auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen in der Gemeinde müssen Parkkarten erworben werden. Diese gelten als Kontrollmittel und sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.
- ² Wenn bei einer Kontrolle keine Nachtparkkarte im Fahrzeug hinterlegt ist und kein Eintrag des Fahrzeugs im Nachtparkregister eruiert werden kann, kann ab dem laufenden Monat eine Nachtparkkarte verrechnet werden. Die Gemeindeverwaltung klärt mit den Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern jeweils den Bedarf einer dauerhaften Nachtparkkarte ab.

§ 7 Gebührenhöhe

- ¹ Für den Erwerb von Parkkarten erhebt die Gemeinde Gebühren. Der Gebührenrahmen ist im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.
- ² Die zur Anwendung gelangenden Gebühren werden vom Gemeinderat innerhalb dieses Gebührenrahmens in einer Gebührenordnung festgelegt.
- ³ Diese Gebühr wird für sechs Monate zum Voraus erhoben. Ist ein Fahrzeug nachweisbar während mindestens einem Monat nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet; dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.

§ 8 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements notwendige Verordnung (Nachtparkierverordnung).

§ 9 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, unwahre Angaben gegenüber der mit der Ausgabe der Parkkarten betrauten Stellen macht, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000.00 Franken bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Der entstandene Verwaltungsaufwand wird mit maximal 150.00 Franken pro Stunde zusätzlich in Rechnung gestellt.

² Bei missbräuchlicher Verwendung einer Parkkarte kann diese per sofort für die Dauer bis zu einem Jahr entzogen werden.

§ 10 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Verfügungen der mit der Ausgabe der Parkkarten betrauten Stellen kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat ist kostenpflichtig.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 1. Mai 2015 und die dazugehörige gemeinderätliche Verordnung vom 1. Mai 2015 werden aufgehoben.

³ Sofern ein Nachweis vorgelegt werden kann, dass die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter über einen privaten Abstellplatz verfügt oder das Abstellen des Fahrzeugs auf öffentlichem Areal eine Ausnahme war, muss keine Nachtparkkarte gelöst werden.

⁴ Eine Parkkarte gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Parkfläche.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Beschluss der Gemeindeversammlung per 1. Januar 2024 in Kraft. Die Gemeindeversammlung hat dieses Reglement am 27. November 2023 beschlossen Genehmigt durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 15. Januar 2024. IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Gemeinderat Hölstein

Präsidentin

Verwalter

Andrea Heger-Weber

Pascal Liederer

Anhang zum Nachtparkierreglement

Gebühren

Nach § 7 des Nachtparkreglements werden für den Erwerb von Parkkarten folgende Gebühren erhoben:

Nachtparkkarten

CHF 50.00 – 100.00 (inkl. Mehrwertsteuer)

pro ganzen oder angebrochenen Monat